

Berlin | 7. Januar 2025

Anerkennung beruflicher Handlungskompetenz durch neues Validierungsverfahren

Das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) und die dazugehörige Verordnung über das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung individueller beruflicher Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung — BBFVerV) ermöglichen seit dem 1. Januar 2025 für Personen ohne formalen Berufsabschluss Verfahren zur Anerkennung und Zertifizierung beruflicher Kompetenzen.

Personen mit einschlägiger Berufserfahrung, jedoch ohne formalen Abschluss, können ihre beruflichen Fähigkeiten bewerten lassen. Mit dem Verfahren werden insbesondere auch Menschen mit Behinderungen und Werkstattbeschäftigte adressiert. Ein erfolgreiches Validierungsverfahren für Menschen mit Behinderungen zertifiziert diesen, trotz fehlendem formalen Berufsabschluss, die volle, überwiegende oder teilweise Vergleichbarkeit mit einer regulären Berufsausbildung, einer Fachpraktikerausbildung (§ 66 BBiG) oder Werker Ausbildung (§ 42r HwO). Hierdurch können sich die individuellen beruflichen Perspektiven der Beschäftigten in Werkstätten innerhalb der Werkstätten oder im Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verbessern.

Feststellungsverfahren

Das Feststellungsverfahren steht grundsätzlich jeder Person mit langjähriger Berufserfahrung offen. Für Menschen mit Behinderungen – insbesondere auch für Beschäftigte in Werkstätten – sind Ausnahmeregelungen im Feststellungsverfahren möglich.

Die im Verfahren genutzten Feststellungsinstrumente sollen an die Prüfungsordnung des Referenzberufes angelehnt sein, können aber zielgruppenspezifisch und individuell angepasst werden (z. B. mündliche statt schriftliche Prüfungen, Einsatz von Hilfsmitteln).

Menschen mit Behinderung können eine Verfahrensbegleitung beantragen.

Die Verfahrensbegleitung kann auf Antrag bei der Auswahl der Feststellungsinstrumente Stellung nehmen und alternative Instrumente unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe vorschlagen. Die Stellungnahme der Verfahrensbegleitung muss in die Auswahl der Feststellungsinstrumente einbezogen werden. Voraussetzung für die Verfahrensbegleitung sind Kenntnisse in der beruflichen Qualifizierung und der Belange von Menschen mit Behinderungen. Dies können entweder Ausbilder*innen mit Rehabilitationspädagogischer Zusatzqualifikation (ReZa) oder auch Fachkräfte im Bereich der beruflichen Bildung aus Werkstätten oder entsprechend qualifizierte Mitarbeiter*innen von Integrationsdiensten sein.

Um am Feststellungsverfahren teilzunehmen, müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein:

- **Antrag auf vollständige, überwiegende oder teilweise berufliche Vergleichbarkeit zu einem Referenzberuf** nach § 66 BBiG (Fachpraktikerausbildung) oder § 42r HwO (Werkerausbildung). Sofern ein Referenzberuf für die Ausbildungen nach § 66 BBiG und § 42r HwO gewählt wurde, muss eine berufsspezifische Musterregelung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vorliegen.
- **Glaubhaftmachung gleichwertiger beruflicher Handlungsfähigkeit**, wie Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, durch Tätigkeitsnachweise (praktische Arbeitsergebnisse, Weiterbildung, Teilqualifizierung o. ä.) im gewählten Referenzberuf. Einschlägige Tätigkeiten in Werkstätten werden als Zeiten der Berufserfahrung für das Feststellungsverfahren angerechnet.
- Die **Berufserfahrung** muss mindestens das 1,5-fache der Regelausbildungszeit im entsprechenden Beruf betragen. Für reguläre Berufsausbildungen beträgt dies 4,5 Jahre und für Referenzberufe nach § 66 BBiG oder § 42r HwO entspricht dies drei Jahren Berufserfahrung.
- Es darf **kein formaler Berufsabschluss** oder **Berufsausbildungsverhältnis** im Referenzberuf vorliegen.

Feststellung der Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit

Ein erfolgreich abgeschlossenes Feststellungsverfahren führt zu einem Zertifikat, das die **berufliche Handlungsfähigkeit bescheinigt** und die Vergleichbarkeit mit einem formalen Berufsabschluss bestätigt.

Menschen mit Behinderungen, die ein angepasstes Validierungsverfahren nach § 50d BBiG oder § 41d HwO durchlaufen haben und bei denen der erste Feststellungsprozess ergeben hat, dass bestimmte Kompetenzbereiche noch nicht vollständig nachgewiesen wurden, können innerhalb von fünf Jahren ein **Ergänzungsverfahren** beantragen.

Unter Umständen kann das Verfahren auch wiederholt werden. Ein Antrag auf Wiederholung des Feststellungsverfahrens mit dem Ziel der überwiegenden oder teilweisen Vergleichbarkeit für denselben Referenzberuf ist fünf Jahre nach dem ersten Feststellungsverfahren möglich, sofern ein Ergänzungsverfahren ausgeschlossen ist.

Durchführung und Organisation der Validierungsverfahren

Bevor individuelle Feststellungsverfahren durchgeführt werden können, muss die Servicestelle ein Validierungsverfahren für den Referenzberuf anerkannt haben. Die Feststellungs- und Validierungsverfahren sowie die Veröffentlichung von Referenzberufen für die Validierung werden von den zuständigen Kammern oder



anerkannten Stellen organisiert und durchgeführt. Für eine Übersicht wurde bundesweit die „Servicestelle Validierung“ eingerichtet. Nähere Informationen zur „Servicestelle Validierung“ finden Sie [hier](#).

Validierungsverfahren werden für Ausbildungsberufe mit einer zu erwarteten Nachfrage von 25 Anträgen pro Jahr im Bundesgebiet von den zuständigen Kammern oder anerkannten Stellen erarbeitet und durch die „Servicestelle Validierung“ zur Verfügung gestellt.

Das BVaDiG steht Ihnen zum Nachlesen [hier](#) und die Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung (BBFVerfV) mit den konkretisierenden Umsetzungsregelungen steht Ihnen [hier](#) zur Verfügung.

Bei Rückfragen zum Werkstatt:Telegramm wenden Sie sich bitte an:

Ines Schuster

+49 30 944133021

i.schuster@bagwfbm.de